Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

26 (1.4.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 26. Mittwoch den 1. April 1835

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Nro. 4882. Den Vollzug des Zehntablösungs-Gesetzes, insbesondere die Festsetzung der Getreidepreise vom Markt in Haslach betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. November 1833. §. 32., Regierungsblatt Nro. 49., die Ablösung des Zehnten betreffend, gleich wie nach Anleitung der Instruction Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. März v. J., Regierungsblatt Nro. 0., sind die Getreidepreise des Marktes zu Haslach durchschnittlich für jedes der 15 Normaljahre von 1818 bis 1832, theils durch Berechnung aus den vorhandenen Marktpreislisten, theils durch Schätzung genau ermittelt und sodann sorgfältig geprüft worden.

Die Resultate dieser Berechnungen werden nachfolgend öffentlich bekannt gemacht und zwar:

I. Darstellung der durch Berechnung aus den vorhandenen Marktpreislisten ermittelten Durchschnittspreise.

II. Darstellung der durch Schätzung, sowohl für einzelne Markttage als für ganze Normaljahre ermittelten Preise, endlich

III. Darstellung der aus vorstehenden 2 Uebersichten, also durch Berechnung und Schätzung ermittelten Durchschnittspreise zum Behuf der Zehentablösung.

Hiermit wird zugleich nach Vorschrift des §. 32. des Zehentgesetzes die Aufforderung verbunden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen innerhalb 3 Monaten dahier vorzubringen haben.

Zu diesem Zwecke steht jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger oder auch wegen Zehntlasten bei künftigen, durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes statt findenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der desfallsigen Acten bei dem Großherzogl. Bad. Fürstl. Fürstenbergischen Bezirksamt Haslach offen.

Nach Verlauf von 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des Anzeigeblatts kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Rastatt den 26. Februar 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hardock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Dar

der aus den Marktpreiszetteln des Marktes zu Haslach durch Berechnung ermittelten Durchschnitts
1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jah

(Sämmtlich in ne

1.		2.				3.				4.				5.			
		Waizen.				Halbwaizen.				Kernen.				Korn.			
Periode.	Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
		Mltr.	Gr.	fl.	kr.	Mltr.	Gr.	fl.	kr.	Mltr.	Gr.	fl.	kr.	Mltr.	Gr.	fl.	kr.
1	1818 bis 1819	19	8	12	25¾	12	8	10	14¼	45	9	10	33	12	8	7	56½
2	1819 — 1820	16	9	8	52¼	—	—	—	—	92	3	7	40	18	2	5	57
3	1820 — 1821	31	5	10	4	—	—	—	—	113.	8	9	2¼	22	6	5	32
4	1821 — 1822	23	6	9	50½	12	1	6	4	77	8	8	41¾	22	—	5	19½
5	1822 — 1823	15	9	11	57	—	—	—	—	172	—	10	24¼	27	2	8	4
6	1823 — 1824	30	8	8	6	23	8	5	24¼	109	4	7	39½	26	6	5	38½
7	1824 — 1825	57	4	9	53¼	16	9	7	4½	56	9	8	27¾	26	6	6	8½
8	1825 — 1826	62	1	9	12¾	16	6	6	27¼	37	6	7	57¼	28	6	5	49
9	1826 — 1827	51	3	9	58½	13	8	7	12¼	100	7	8	43	28	7	6	8
10	1827 — 1828	58	1	13	21¼	18	—	10	38	93	5	12	6	30	1	7	43
11	1828 — 1829	62	4	13	9	22	9	10	29½	110	8	11	53½	31	6	8	3
12	1829 — 1830	104	—	12	42¼	19	1	9	1¾	144	9	10	55¾	15	—	7	48
13	1830 — 1831	90	3	14	¼	16	1	11	6¼	123	2	11	42½	20	6	9	43½
14	1831 — 1832	92	1	16	58	21	8	13	22½	123	6	15	15¾	26	5	11	33½
15	1832 — 1833	45	4	12	49¾	44	7	10	30	53	—	12	2½	16	2	9	22½

4) Die in vorstehender Tabelle vorkommenden Lücken, sowohl einzelner Markttage, als ganzer Perioden, wurden

Rastatt, den 26. Februar 1835.

Großherzogliche Regierung

Frhr. v.

stellung

preise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre res bis zum 1. März des folgenden Jahrs und der jeweiligen mittlern Marktumsätze.

badischem Maase).

6. Gerste.				7. Haber.				8. Welschkorn.				Anmerkungen.
Durchschnitt der verkauften Quantität per Marktag.	Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.			Durchschnitt der verkauften Quantität per Marktag.	Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.			Durchschnitt der verkauften Quantität per Marktag.	Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.			
Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	86	4	3	54	—	—	—	—	1) Das Verhältniß des Orts- oder Marktmaases zum neuen Maas ist Folgendes: 6 alte Sester oder 1 Viertel geben bei der glatter Frucht 795 Becher, und 7 Sester oder 1 Viertel geben bei der rauhen Frucht 927 Becher.
15	9	4	47	95	7	2	47 1/2	5	3	5	55 3/4	
14	—	4	57	88	8	2	47 1/2	—	—	—	—	
—	—	5	17	50	4	2	41 3/4	—	—	—	—	
23	—	8	10 1/2	153	2	3	46 1/2	—	—	—	—	
—	—	—	—	107	6	2	25 3/4	—	—	—	—	
—	—	—	—	100	9	2	47 1/4	—	—	—	—	
—	—	—	—	92	8	2	48 3/4	—	—	—	—	
—	—	—	—	108	5	3	1/4	—	—	—	—	
—	—	—	—	105	2	3	13 3/4	—	—	—	—	2) Bey allen Fruchtgattungen findet beim Messen das glatte Abstreichen statt.
—	—	—	—	126	7	3	17 3/4	—	—	—	—	
—	—	—	—	196	1	2	57 1/4	—	—	—	—	
—	—	—	—	172	7	3	43 1/4	—	—	—	—	3) Die Käufe geschahen bis zum Juny 1830, im Alten- oder Viertelmaas, von da an aber im neubadischen Malter.
—	—	—	—	192	1	3	58 1/4	3	—	13	24	
—	—	—	—	75	2	4	45 3/4	3	—	7	3	

durch Schätzung ergänzt, wie solche das Schätzungsprotokoll speziell angibt. Das Resultat zeigt die Tabelle II.

des Mittel-Rheinkreises.

Rüdt.

vdt. Hardock.

II. Dar

der durch Schätzung für den Markt zu Haslach ermittelten Getraide-Durchschnittspreise der nach
für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des

(Sämmtlich in neu

Periode.	Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	1. Waizen. Durchschnitt des ermittelten Marktumsatzes per Markttag.		2. Waizen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. März des folgenden Jahrs.		3. Halbwaizen. Durchschnitt des ermittelten Marktumsatzes per Markttag.		4. Halbwaizen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. März des folgenden Jahrs.		5. Kernen. Durchschnitt des ermittelten Marktumsatzes per Markttag.		6. Kernen. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. März des folgenden Jahrs.		7. Gerste. Durchschnitt des ermittelten Marktumsatzes per Markttag.		8. Gerste. Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. März des folgenden Jahrs.	
		Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.
1	1818 bis 1819	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	36
2	1819 — 1820	—	—	—	—	—	—	6	55	—	—	—	—	—	—	5	2
3	1820 — 1821	—	—	—	—	—	—	7	2½	—	—	—	—	—	—	4	57
4	1821 — 1822	—	—	—	—	11	9	6	17½	—	—	—	—	—	—	4	26½
5	1822 — 1823	—	—	11	39½	—	—	9	14¾	—	—	—	—	—	—	6	42⅚
6	1823 — 1824	—	—	—	—	—	—	6	27½	—	—	—	—	—	—	4	42
7	1824 — 1825	—	—	—	—	19	8	6	17½	19	8	8	10½	—	—	5	7
8	1825 — 1826	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	52
9	1826 — 1827	—	—	—	—	13	9	7	2¾	—	—	—	—	—	—	5	7
10	1827 — 1828	—	—	—	—	19	8	10	34	—	—	—	—	—	—	6	27½
11	1828 — 1829	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	42½
12	1829 — 1830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30
13	1830 — 1831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
14	1831 — 1832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	36
15	1832 — 1833	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	48

6) Bei denjenigen Getreidegattungen aber, wo die Schätzung für die ganze Periode vorgenommen wurde, wie beim Halbwaizen beruht dieselbe auf dem Preisverhältniß anderer Getreidegattungen für welche durch die Marktpreislisten die Durchschnittspreis Hiernach haben die Schätzer folgende Grundsätze angenommen: a. Halbwaizen habe den Werth wie ⅔tel des Waizenpreis anzunehmen; c. Welschkorn sey durch alle Perioden auf ⅔tel des Waizenpreises festgesetzt.

7) Die Ausmittlung der Preise für den Dinkel und die Mischelfrucht wurde umgangen, weil in der Gegend von Haslach die

8) auch keine Schälproben vorgenommen, und konnten also auch den Schätzern keine solche zugestellt werden.

9) Hinsichtlich der Güte des Waizen, Halbwaizen, Kernen, Korn und Haber kann angenommen werden, daß sie jener in Haslach auf diesen Markt gebracht wird, ist bedeutend geringer als jene, welche häufig aus Schwaben auf diesen und den Welschkorn wird in dem Amtsbezirk Haslach nur sehr wenig gebaut und ist jenem des Oberamtsbezirks Offenburg an Preis auf dem Markte zu Haslach sehr hoch stehe.

10) Was die Verschiedenheit der Haslacher und Offenburger Marktpreise betrifft, indem nach den Marktlisten diese bald in bald von Haslach nach Offenburg, und bald wieder von dort nach Haslach nehmen. Der Preisunterschied besteht daher schied beider Ortsmaase, indem nemlich das Viertel bei glatter Frucht in Offenburg 13 Becher und bei rauher Frucht 15

Rastatt, den 26. Februar 1835.

Großherzogliche Regierung
Frhr. v.

r **stellung**

nach stehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen von 1818 bis 1832 und zwar je des folgenden Jahrs, so wie die ermittelten mittlern Marktumsätze für einzelne Markttäge.

neu badischem Maase).

6.

Welschkorn.				Bemerkungen.
Durchschnitt des ermittelten Marktumsatzes per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		
Mltr.	Sr.	fl.	kr.	
—	—	8	17	1) Die Schätzung mußte wegen Mangel der Materialien und Unvollständigkeit der Fruchtmarktlisten so wie wegen der Geringfügigkeit des Marktbestandes bei einzelnen Getreidegattungen vorgenommen werden.
—	—	5	54½	2) Da wo keine Malterzahl angegeben ist, ist die Schätzung für die betreffende Getreidegattung für die ganze Periode geschehen, wo aber eine Malterzahl erscheint, da geschah die Schätzung nur für ein oder einzelne Markttage.
—	—	6	42½	Aus dem Gutachten der Schätzer wird zur Begründung der Schätzung beigefügt:
—	—	6	33½	✓ Die Fruchtpreise des Marktes zu Haslach richten sich vorzüglich nach dem Fruchtmarkte der 6 Stunden weit entfernten Stadt Offenburg, und beinahe alle fremden Früchte, außer jenen aus Schwaben, vorzüglich Gerste, werden von den Fruchthändlern von Haslach auf dem Markte zu Offenburg gekauft, sohin dienen auch die Preise dieses Marktes als Grundlage zur Abschätzung für jene von Haslach.
—	—	7	58	4) Die Fruchtpreise des Marktes zu Lahr haben auf jene zu Haslach wenig Einfluß, weil nur selten, und kleine Quantitäten Frucht von Lahr nach Haslach kommen, was auch der Fall beim Fruchtmarkt des 2 Stunden von Haslach entfernten Städtchens Wolfach sey, indem meistens die Früchte von Haslach nach Wolfach geführt werden.
—	—	5	24½	5) Die Schätzung für die einzelnen Markttage, nemlich in der 4, 7, 9 und 10ten Periode beim Halbwaizen, u. 7te Periode beim Kernen geschah durch Vergleichung der unmittelbar vorhergegangenen und gefolgten Markttagspreise; ebenso wurde auch das ungefähre Verkaufsquantum ausgemittelt.
—	—	6	35	
—	—	6	8½	
—	—	6	38½	
—	—	8	54½	
—	—	8	43¼	
—	—	8	28	
—	—	9	20	
—	—	11	19	
—	—	8	33	

bwaizen in der 2, 3, 5 und 6ten Periode, beim Waizen in der 5ten und beim Welschkorn und der Gerste in sämmtlichen Perioden, nittspreise vollkommen vorhanden sind, und auf dem Verhältniß der Bestandtheile bei gemischter Frucht, nemlich beim Halbwaizen. Waizen und ztel des Kornpreises zusammengeschlagen; b. Gerste sey in allen Perioden ztel geringer als der ausgemittelte Korn-

lach diese Getreidegattungen nicht angebaut werden und daher auch kein Zehentgegenstand sind; aus diesem Grunde können

r in Offenburg gleich zu halten sey. Anders verhält es sich aber mit der Gerste. Diejenige, welche aus der Umgegend von Has-
den Offenburger Markt kommt.
an Güte nicht gleichzustellen. Diese Getreidegattung kömmt meistens vom Offenburger Markt und ist sehr gesucht, daher der

d in Haslach und bald in Offenburg höher stehen, so ist dieses einzig dem Umstande zuzuschreiben, weil die Früchte ihren Zug
aher immer im Aufschlag der Fracht von 6 Stunden Wegs, die sich jedoch auch wieder nach dem Fruchtpreis richtet. Der Unter-
t 15 Becher weniger hält als jenes in Haslach, hat auf die Marktpreise keinen Einfluß.

ng des Mittel-Rheinkreises.

. Rüdt. rdt. Hardock.

III. Dar

der aus den Marktpreislisten des Marktes zu Haslach, und durch Schätzung ermittelten Durch
1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs,

(Sämmtlich in neu

1.		2.				3.				4.				5.			
		Waizen.				Halbwaizen.				Kernen.				Korn.			
Periode.	Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
		Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.
1	1818 bis 1819	19	8	12	$25\frac{3}{4}$	12	8	10	$14\frac{1}{4}$	45	9	10	33	12	8	7	$56\frac{1}{4}$
2	1819 — 1820	16	9	8	$52\frac{1}{2}$	—	—	6	55	92	3	7	40	18	2	5	57
3	1820 — 1821	31	5	10	4	—	—	7	$2\frac{1}{2}$	113	8	9	$2\frac{1}{2}$	22	6	5	32
4	1821 — 1822	23	6	9	$50\frac{1}{2}$	12	5	6	$4\frac{3}{4}$	77	8	8	$41\frac{3}{4}$	22	1	5	$19\frac{3}{4}$
5	1822 — 1823	—	—	11	$39\frac{1}{2}$	—	—	9	$14\frac{1}{2}$	172	—	10	$24\frac{1}{4}$	27	2	8	4
6	1823 — 1824	30	8	8	6	—	—	6	$27\frac{1}{4}$	109	4	7	$39\frac{1}{2}$	26	6	5	$38\frac{3}{4}$
7	1824 — 1825	57	4	9	$53\frac{1}{4}$	17	2	6	$59\frac{3}{4}$	54	8	8	$23\frac{3}{4}$	26	6	6	$8\frac{1}{2}$
8	1825 — 1826	62	1	9	$12\frac{3}{4}$	16	6	6	$27\frac{1}{4}$	37	6	7	$57\frac{1}{4}$	28	6	5	49
9	1826 — 1827	51	6	9	$58\frac{1}{2}$	13	8	7	11	100	7	8	43	28	7	6	$8\frac{1}{2}$
10	1827 — 1828	58	1	13	$21\frac{1}{4}$	18	2	10	37	93	5	12	6	30	1	7	$43\frac{1}{2}$
11	1828 — 1829	62	4	13	9	22	9	10	$29\frac{1}{2}$	110	8	11	$53\frac{1}{2}$	31	6	8	3
12	1829 — 1830	104	—	12	$42\frac{1}{4}$	19	1	9	$1\frac{3}{4}$	144	9	10	$55\frac{3}{4}$	15	—	7	$48\frac{1}{4}$
13	1830 — 1831	90	3	14	$\frac{1}{2}$	16	1	11	$6\frac{1}{4}$	123	2	11	$42\frac{1}{2}$	20	6	9	$43\frac{3}{4}$
14	1831 — 1832	92	1	16	58	21	8	13	$22\frac{1}{2}$	123	6	15	$15\frac{3}{4}$	26	5	11	$33\frac{1}{2}$
15	1832 — 1833	45	4	12	$49\frac{3}{4}$	44	7	10	30	53	1	12	$2\frac{1}{2}$	16	2	9	$22\frac{1}{4}$

4) Die Platzabgaben welche vom Verkäufer entrichtet wurden, sind:

a. Vor Einführung des neuen Maases, nemlich vor dem Juny 1830 an Jahrmärkten von einem

b. seit Einführung des neuen Maases wurden aber an Jahrmärkten 6 kr. und an gewöhnlichen

Diese Abgaben sind von obigen Preisen nicht in Abzug gebracht, und wird noch bemerkt, daß in die 4 Jahrmarkt, an welchem doppeltes Platzgeld bezahlt wurde, fallen, welches in den 15 Normaljahren beim jahren $18\frac{12}{20}$, $18\frac{21}{22}$, $18\frac{22}{23}$, $18\frac{24}{25}$, $18\frac{25}{26}$, $18\frac{27}{28}$, $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{32}{33}$, der Fall ist.

In 7 der Normalperioden fiel also der Fastenmarkt in den Monat März, daher außerhalb der 4 Nor

Rastatt, den 26. Februar 1835.

Großherzogliche Regierung

Fehr. v.

stellung

schnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre bis zum 1. März des folgenden Jahrs und der jeweils mittlern Verkaufsumsätze.

badischem Maase).

6. Gerste.				7. Haber.				8. Welschkorn.				Anmerkungen.
Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs		
Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	
—	—	6	36	86	4	3	54	—	—	8	17	1) Das Verhältniß des Orts- oder Marktmaases zum neuen Maas ist:
—	—	5	2	95	7	2	47½	—	—	5	54½	a. 6 alte Sester oder ein Viertel geben bei der glatten Frucht 795 Becher;
—	—	4	57	88	8	2	47½	—	—	6	42½	und
—	—	4	26½	50	4	2	41¾	—	—	6	33½	b. 7 alte Sester oder ein Viertel geben bei der rauhen Frucht 927 Becher, wornach auch die Reduction geschah.
—	—	6	42½	153	2	3	46½	—	—	7	58	
—	—	4	42	107	6	2	25¾	—	—	5	24½	
—	—	5	7	100	9	2	47¾	—	—	6	35	
—	—	4	52	92	8	2	48¾	—	—	6	8½	
—	—	5	7	108	5	3	¼	—	—	6	38½	
—	—	6	27½	105	2	3	13¾	—	—	8	54½	2) Bei allen Getraidegattungen findet beim Messen das glatte Abstreichen statt.
—	—	6	42½	126	7	3	17¾	—	—	8	43¼	
—	—	6	30	196	1	2	57¼	—	—	8	28	
—	—	8	6	172	7	3	43¾	—	—	9	20	3) Die Käufe geschahen bis zum Juni 1830 im Alten oder Viertelsmaas, von da an aber im neuen Maas, wornach auch bei der Schätzung verfahren wurde.
—	—	9	36	192	1	3	58¾	—	—	11	19	
—	—	7	48	75	2	4	45¾	—	—	8	33	

Viertel Frucht ohne Unterschied 4 kr. an gewöhnlichen Wochenmarkttagen aber nur 2 kr.

Wochenmarkttagen 3 kr. von einem Malter entrichtet.

Wintermonate, aus welchen die Getreidepreise für die Zehentablösung genommen sind, bald 2, bald nur ein Martinimarkt, der jedes Jahr in Monat November fällt, immer, beim Fastenmarkt aber nur in den Normal-

malmonate.

des Mittel-Rheinkreises.

Rüdt.

vdt. Hardock.

Nro. 7189. Die Aufnahme kranker Thiere in die klinische Anstalt der Veterinärschule zu Karlsruhe betreffend.

Auf Ersuchen der Großh. Sanitäts-Commission werden die, über diesen Gegenstand von derselben unterm 9. Januar 1833 Nro. 98. getroffene Bestimmungen nochmals hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, wie folgt:

1) Wenn ein Karlsruher oder ein auswärtiger inländischer Eigenthümer eines kranken Hausthiers sich durch ein Zeugniß des Gemeinderaths darüber auszuweisen im Stande ist, daß er arm sey, so wird dasselbe unentgeldlich in das Spital aufgenommen; solchen, welche auf die nämliche Art nachweisen können, daß sie zwar nicht ganz arm, aber unbemittelt seyen, werden nur die Arzneikosten nachgelassen.

2) Wenn von bemittelten Eigenthümern der Anstalt Hausthiere anvertraut werden, die an Entzündungen oder andern akuten Krankheiten leiden, welche keine aussergewöhnlichen, merkwürdigen Erscheinungen darbieten, so haben dieselben die Fütterungs- und Arzneikosten zu bezahlen, oder es kann das Futter, welches nach Vorschrift des Lehrers dem kranken Thiere gereicht werden muß, entweder sogleich beigebracht oder in natura ersetzt werden.

3) Bei solchen akuten Krankheiten, welche selten vorkommen, besonders merkwürdige und aussergewöhnliche Erscheinungen darbieten und bei welchen der Ausgang zweifelhaft ist, kann der klinische Lehrer auf den Fall hin, daß das Thier während der Behandlung umstehen sollte, den Nachlaß der Arzneikosten zusagen, während diese, wenn dasselbe geheilt wird, bezahlt werden müssen.

4) Das Nämliche ist zu beobachten, wenn Thiere mit merkwürdigen Hufschäden und Krankheiten der Füße überhaupt, mit Augenkrankheiten, mit Koller, verdächtiger Druse und Dampf, welche nicht offenbar von unheilbaren organischen Fehlern herrührt, der Anstalt anvertraut werden.

5) Bei selten vorkommenden Krankheiten, gegen welche Versuche mit neuempfohlenen oder mit anderen Mitteln, von welchen man aus theoretischen oder aus anderen Gründen besondere Wirkung erwartet, anzustellen von Wichtigkeit ist, kann der klinische Lehrer, jedoch auf jeden Fall nur auf die Dauer von 8 Tagen Nachlaß der Fütterungs- und Arzneikosten zusichern. Ob dieser nach Umfluß derselben auf längere Zeit bewilligt werden wolle, hängt von der Entscheidung des Commissärs ab.

6) Thiere, welche Behufs der Castration in die Anstalt verbracht werden, dürfen, wenn der Lehrer es nicht räthlich findet, sie dem Eigenthümer gleich nach der Operation wieder zu übergeben, 2, höchstens 3 Tage ganz unentgeldlich in der Anstalt verpflegt werden.

7) Ehe ein in der Anstalt verpflegtes und behandeltes Thier dem Eigenthümer geheilt oder ungeheilt zurückgegeben wird, ist dem letztern eine specifizirte Rechnung über Fütterungs- und Arzneikosten (falls er diese nach obigen Bestimmungen zu tragen hat) zu übergeben, und von demselben, wenn er sie nicht gleich berichtigt, eine schriftliche Anerkennung derselben mit dem Versprechen der Zahlung binnen 4 längstens 6 Wochen auszustellen. Rastatt den 25. März 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel.

Verordnung.

Nro. 6943. Die Bestandverträge über die Liegenschaften der Minderjährigen und Entmündigten betreffend.

Nachstehende aus dem Großh. hochpreißl. Justizministerium ergangene und im Rggsbl. Nro. 14. vom 19. März d. J. befindliche Verordnung vom 6. d. M. wird hiedurch zur Nachachtung für die betreffende Personen bekannt gemacht.

Rastatt den 23. März 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Zur Beseitigung der Verschiedenheit des hinsichtlich der Bestandverträge über das unbewegliche Eigenthum der Minderjährigen und Entmündigten bestehenden Verfahrens findet man sich veranlaßt, diejenigen Grundsätze, welche in dem größten Theile des Landes beobachtet werden, als der bestehenden Gesetzgebung gemäß, da sich das 2. Einführungsedikt zum Landrecht (§. 5.) für die fortdauernde Giltigkeit der alten Pflegschafts-Ordnung ausgesprochen hat — zur allgemeinen Nachachtung für Vormünder, Pfleger und obervormundschaftlichen Stellen hiemit bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 1. Soll unbewegliches Eigenthum der Minderjährigen oder Entwündigten in Bestand gegeben werden, so muß dieß in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß es hiebei obervormundschaftlicher Genehmigung bedarf.

§. 2. Es kann jedoch der Vormund oder Pfleger jede Vermiethung, welche nur auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschieht, durch Privatvertrag vornehmen.

§. 3. Gleichfalls kann er unbeträchtliche Güterstücke aus freier Hand verpachten, jedoch nur mit Einwilligung eines Waisenrichters. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger, ist obervormundschaftliche Entscheidung nothwendig.

§. 4. Will der Vormund oder Pfleger in andern als §. 2. und 3. bezeichneten Fällen einen Bestandvertrag aus freier Hand abschließen, so kann dieses nur nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung von Seiten der obervormundschaftlichen Behörde, in erster Instanz des Amts, im Rekurswege der Regierung, geschehen.

§. 5. Bei Abhör der Pflegrechnungen wird der betreffenden Behörde zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Vormünder und Pfleger zu wachen, insonderheit in den Ausnahmsfällen des §. 2. und 3 die Angemessenheit des Pacht- oder Miethzinses zu prüfen, und bei Auffindung von Anständen auf geeignetem Wege Abhilfe zu erwirken.

Karlsruhe den 6. März 1835.

Justiz-Ministerium
v. Gulat.

Formular eines Schulentlassungsscheines.

Die Schulvorstände werden anmit angewiesen, die Entlassungsscheine, welche sie nach §. 8. der Großherzoglichen Schulordnung vom 15. Mai 1834 den entlassenen Schülern zu ertheilen haben, in folgender Art auszustellen:

N. N. ist den ten aus der Volksschule zu N. entlassen worden, und wird darüber dieser Entlassungsschein ausgestellt.

N. den ten 18

Unterschrift des Schulvorstandes.

Ministerium des Innern.
Katholische Kirchen-Section.

Bekanntmachungen.

Der längst erledigte katholische Filialschuldienst zu Langenhard, Oberamts Lahr, wird nunmehr, nachdem ein neues Schulhaus daselbst erbaut ist, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 165 fl. zur definitiven Wiederbesetzung und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um denselben, unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse, durch ihre Dekanate (Bezirks-Schulvisitaturen) bei der Großherzoglichen kathol. Kirchensection innerhalb 4 Wochen zu melden haben.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Zaisenhausen an den in Gant erkannten jung Joseph Schmeisser, auf Montag den 27. April d. J. Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Jöhlingen an den Joseph Roth und seine Ehefrau Felicitas geb. Stricker, welche in den letzten 4 Monaten nach Rheins-

heim, Großh. Bezirksamts Philippsburg, gezogen waren, und nun nach Rheinbaiern auswandern wollen, auf Donnerstag den 23. April d. J. Vormittags 11 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei.

(1) zu Wilferdingen an den in Gant erkannten Nachlaß des Georg Adam Farr, auf Donnerstag den 23. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Gemmingen an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Georg Reißner, auf Montag den 13. April d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Ittlingen an das in Gant erkannte Vermögen des Friedrich Walch, auf Montag den 27. April d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(1) zu Schöllbronn an den Urban Neumayer, welcher gesonnen ist mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern, auf Mittwoch den 22. April d. J. früh 10 Uhr vor hiesigem Amt. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Blankenloch an die nach Nordamerika auswandernden Karl Lehmann Eheleute, auf Donnerstag den 23. April d. J. früh 8 Uhr bei diesseitigem Landamt. Aus dem

Oberamt Lahr.

(3) zu Dinglingen an die Johann Bergfels'schen Eheleute, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Freitag den 10. April d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Meersburg.

(3) zu Roggenbeuern an den Konrad Keller, welcher von da weg und nach Oberhofen, Amtsbezirks Gottlieben, Canton Thurgau gezogen ist, auf Donnerstag den 9. April d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. A. d.

Bezirksamt Oberkirch.

(3) zu Renchen an den in Gant erkannten Martin Eckslein, auf Dienstag den 28. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) zu Weiler an den Ulrich Drollinger und dessen Ehefrau Regine geb. Dietz, welche nach Amerika auswandern wollen, auf Mittwoch denn 22. April d. J. Morgens 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(3) zu Schopfheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Handelsmann Georg Geiger, dessen Rechtsfolger sich der Erbschaft entschlagen haben, auf Dienstag den 28. April d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

— — —

(2) Pforzheim. [Aufforderung.] Ullrich Drollinger von Weiler und dessen Ehefrau Regine geb. Dietz, wollen nach Amerika auswandern, weshalb ihre etwaigen Gläubiger auf Mittwoch den 22. April d. J. Morgens 9 Uhr dahier ihre etwaige Ansprüche anzumelden haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß ihnen im Unterlassungsfalle diesseits nicht mehr zu ihren Forderungen verholfen werden kann.

Pforzheim den 7. März 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Lahr. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des Bäckers Karl Dräutler von hier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre etwaigen Ansprüche nicht angemeldet haben, damit von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen.

Lahr den 11. März 1835.

Großh. Oberamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Stadtamt Freiburg

(3) von Haslach dem Schreinermeister Konrad Maier, welchem der Bürger Andreas Maier von Freiburg als Aufsichtspfleger beigegeben ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) von Ohlsbach der mit Geistesschwäche behafteten 40jährigen Magdalene Bischler, für welche der Bürger Gerfas Mühlenbach von da als Pfleger aufgestellt ist. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(2) von Oberkirch der mit Blödsinn behafteten ledigen M. Anna Utilie, für welche Amtsactuar Joseph Utilie als Vormund aufgestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(2) von Dogern dem blödsinnigen ledigen 26 Jahre alten Klemenz Leber, welcher unter Pflegschaft des Johann Kaiser von dort gesetzt worden. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(1) von Kaltbrunn den beiden Brüdern Athanas und Egid Hauer, für welche Lorenz Schatz und Andreas Schmid von da als Aufsichtspfleger ernannt wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— — —

(1) Wolfach. [Bekanntmachung.] Das im Jenner 1833 gegen Johann Harter, s. g. Bühlbauer in Schenkenzell erlassene Mundtodterkenntniß ist durch Beschluß von heute aufgehoben worden. Wolfach den 25. März 1835.
Großh Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem Bezirksamt Gengenbach.

(3) von Unterharmersbach der Andreas Armbruster, welcher im Jahr 1794 nach Ungarn auswanderte, und seither nicht mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 101 fl. 40 kr. besteht.

— — —

(1) Neckarbischofsheim. [Erbvorladung.] Andreas Uhler von hier wird hiemit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist in seiner Heimath einzufinden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, indem sonst solches seinen nächsten Anverwandten, die sich darum gemeldet haben, in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Neckarbischofsheim den 25. März 1835.
Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Gengenbach [Verschollenheitserklärung.] Da Joseph Armbruster von Berghaupten der unterm 5. Februar 1827 sub Nro. 1228. ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet sich seither weder persönlich gestellt, noch schriftlich etwas von sich hat hören lassen, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen in 187 fl. 12 kr. bestehendes Vermögen seinen sich darum gemeldet habenden nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Cautionsleistung gegeben.
Gengenbach den 6. März 1835.
Großh. Bezirksamt.

(3) Hüfingen. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der Sägenfeiler Georg Berger von Fürstenberg unerachtet der diesseitigen öffentlichen Bekanntmachung vom 12. April 1833 sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiermit als verschollen erklärt, und dessen in 56 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben.
Hüfingen den 5. März 1835.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(3) Hüfingen. [Verschollenheitserklärung.] Da Andreas Wintermantel von Thannheim auf die öffentliche Vorladung vom 26. Februar v. J. Nro. 1327. sich nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt, und sein in 429 fl. bestehendes Vermögen dessen nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben werden. Hüfingen den 11. März 1835.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergsches Bezirksamt.

(2) Hüfingen. [Verschollenheitserklärung.] Da sich Lorenz Zink von Sumpfohren auf die öffentliche Vorladung vom 26. Februar v. J. Nro. 2331. nicht gemeldet hat, so wird er hiemit für verschollen erklärt, und sein in 128 fl. 36 kr. bestehendes Vermögen dessen nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben. Hüfingen den 11. März 1835.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Verschollenheitserklärung.] Bezüglich auf die diesseitige Verfügung N. 1653. vom 6. Februar v. J. wird Schumacher Heinrich Stäb von Karlsruhe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.
Karlsruhe den 18. Februar 1835.
Großh. Stadtamt.

(3) Ladenburg. [Verschollenheitserklärung.] Georg Bauer von hier, der sich auf die öffentliche Vorladung vom 16. Juni 1833 bis jetzt nicht sistirte, wird hiermit für verschollen erklärt und die Einweisung seines Vermögens an seine Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution erfolgen
Ladenburg den 16. Februar 1835.
Großh. Bezirksamt.

(2) Mößkirch. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der mittelst Verfügung vom 3. Januar 1833 vorgeladene Martin Kirner von Langenhart in der anberaumten Frist nicht erschienen und ebenso wenig von seinem Leben oder Tode eine Kunde eingekommen, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Anverwandten sein in ungefähr 120 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution in fürsorglichen Besitz überlassen.
Mößkirch den 10. März 1835.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Da Michael Müller von Stollhofen auf die erlassene Ediktalladung vom 26. März 1834 sich nicht dahier gemeldet hat, so wird derselbe andurch für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung in Besitz gegeben.
Rastatt den 26. März 1835.
Großh. Oberamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich Gotthard Eheleiter von Gaggenau auf die Aufforderung vom 29. April 1833 nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt und sein Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution verabfolgt.

Rastatt den 15. Februar 1835.

Großh. Oberamt

— — —

(3) Gengenbach. [Aufforderung.] Die Franziska Armbruster von Unterharmersbach, an Georg Schilli von Oberharmersbach verheurathet, wanderte im Jahr 1798 mit ihrem Ehemann nach Ungarn aus, und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen. Es wird daher dieselbe hiemit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, und ihr in 101 fl. 43 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe denen sich darum gemeldet habenden nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Cautionsleistung ausgefolgt werden wird. Gengenbach den 20. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(3) Karlsruhe. [Aufforderung an Erben.] Apotheker Karl Philipp Kühlenthal starb am 14 Juni 1827 in Kippenheim, Bezirksamt Ettenheim, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben. Die Geschwister desselben und ihre Abkömmlinge sind zu Erben seines Vermögens, welches durch den kürzlichen erfolgten Tod der nutznießenden Wittwe flüssig geworden ist, berufen. Diese Erben sind diesseits nur zum Theil bekannt. Es ergeht daher an dieselben oder ihren Rechtsfolger andurch die Aufforderung binnen 3 Monaten von heute an, sich bei der diesseitigen Stelle, unter Vorlage beglaubter Beweisurkunden anzumelden, widrigenfalls die Verlassenschaft an die bekannten Erben wird ausgefolgt werden.

Karlsruhe den 3. März 1835.

Großh. Stadtamts-Revisorat.

(3) Philippsburg. [Aufforderung.] Anselm Sattelberg, Bürger zu Roth, gebürtig von Oberstrey, im ehemaligen Großherzogthum Würzburg, ist am 29. Jänner d. J. kinderlos, ohne eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben, gestorben. Dessen etwaige Leibeserben werden daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato zur Empfangnahme dessen rückgelassenen Vermögens zu legitimiren, widrigenfalls dieselben nach Umfluß dieser Frist bei der Theilung nicht berücksichtigt werden sollen.

Philippsburg den 6. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Offenburg. [Aufforderung.] Da die Erben der dahier verstorbenen Frau Josepha geborne Deutz, Wittwe des verlebten Großh. Hrn. Oberpostmeisters Ernst Tridant von Kehl, deren Verlassenschaft nur mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses angetreten und auf Richtigstellung derselben angetragen haben, so werden hiermit alle Jene, welche irgend eine rechtliche Ansprache an solche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselbe innerhalb 3 Wochen a dato bei diesseitiger Stelle oder dem hiesigen Theilungs-Commissariat mit ihren Beweismitteln einzugeben, ansonst sie Gefahr gehen, bei der Verlassenschafts-Theilung ausgelassen zu werden.

Offenburg den 23. März 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

— — —

(2) Boxberg. [Kundschafts-Erhebung.] Johann Michael Mohr von Unterschüpf ist seit bereits 29 Jahren abwesend, ohne daß bisher über sein Leben oder Tod eine Kunde eingelaufen ist. Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden hiemit aufgefordert binnen Jahresfrist um so gewisser Nachricht anher abzugeben, als er sonst für verschollen erklärt und sein bisher pflegschaftlich verwaltetes Vermögen bestehend in 576 fl. seinen nächsten muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.

Boxberg den 24. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Pforzheim. [Edictalladung.] Die Wittwe Weiß, dermalen in Enzberg, Inhaberin einer Papiermühle daselbst, ist der Entwendung von Lumpen aus der Papiermühle zu Niefern beschuldigt, und wird, weil ihre Ladung von dem königl. würtemb. Oberamtsgericht Maulbronn verweigert wird, hiemit aufgefodert, sich binnen 4 Wochen von heute an dahier zu stellen und sich zu verantworten, widrigenfalls erkannt werden würde, was Rechtens ist.

Pforzheim den 28. März 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Gengenbach. [Fahndung und Signalement.] Die ledige Katharina Stefan von Berghaupten, welche schon wiederholt wegen müssigen Herumziehens und liederlichen Lebenswandels arretirt und hieher transportirt wurde, hat sich abermals von Hause ohne schriftlichen Ausweis entfernt. Sämmtliche Polizeistellen werden ersucht, auf diese Person gefälligst fahnden, im Betretungsfalle sie arretiren, und hieher verbringen zu lassen.

Gengenbach den 27. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Signalement.

Alter 17 Jahr, Größe 4' 9", Statur schlank, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Haare blond Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund klein, Kinn spitz, Zähne gut.

(1) Gernsbach. [Fahndung und Signalement.] Johann Dettling von Sulzstetten K. Würtembergischen Oberamt Nagold, hat sich nach Unterschlagung mehrerer seinem Dinstherrn gehörigen Wagenketten, flüchtig gemacht, sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht auf den unten signalisirten zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher liefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 38 Jahre alt, hat blonde Haare und ist beiläufig 6 Fuß groß, er war früher Militair, und hat am rechten Auge einen Thränenfluß.

Gernsbach den 23. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Fahndung und Signalement.] Der ledige Ludwig Zeiler, Sohn des hiesigen Bürgers und Taglöhners Andreas Zeiler, der erst kürzlich wegen heimlicher Entfernung von seiner Heimath und Herumziehens ohne Legitimation bestraft wurde, hat sich wieder heimlich von hier entfernt. Sämmtliche Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des Ludwig Zeiler ersucht auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Mannheim den 26. März 1835.

Großh. Stadtamt.

Signalement.

Alter 18 Jahre, Größe 5', Statur mittel, Haare röthlich, Augen grau, Stirne hoch, Nase und Mund mittelmäßig, Kinn oval, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß.

— — —

(1) Ettlingen. [Diebstahl.] In der jüngst vergangenen Nacht sind hier mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden:

1) Ein Pfeifenkopf von Meerschaum nach ungarischer Façon, stark geraucht, hinten ganz dunkel, mit Silber beschlagen. Der Deckel trägt das Bild eines ruhenden Löwen.

2) Eine Medaille von Eisen mit einem Durchmesser von beinahe zwei Zoll und dem Bilde von Canning. Auf der Kehrseite die Worte: liberte politique et religieuse à l'univers.

3) Ein kleines Bild von Silber, vergoldet, vorstellend die Taufe des Heilands im Jordan durch Johannes den Täufer. Die Randverzierung dieses Bildes besteht in durchbrochener Arbeit.

4) Eine ungesiegelte Rolle Kronenthaler mit 108 fl., in beschriebenes Papier eingewickelt, und von einer unbekannten Hand überschrieben. Dabei befanden sich mehrere neue Großh. Bad. Kronenthaler.

5) Eine Rolle Kronenthaler, mit 100 fl. überschrieben, wovon aber 5 Kronenthaler und 6 kr. herausgenommen waren.

6) Vier kgl. preußische Thaler, alle mit dem Brustbilde des jetzigen Königs. Drei davon tragen das Wappen vom neuesten Gepräge.

7) Ein polnisches Zweiguldenstück, geprägt in der jüngsten Revolutionszeit.

8) Eine silberne Medaille in der Größe eines Kronenthalers, einerseits das Bild des Großherzogs Ludwig, auf der andern Seite die Inschrift:

„für landwirthschaftliches Verdienst"

in einem Futteral von rothem Saffian.

9) Ein Goldstück, im Werth von 500 Kreuzer oder 8 fl. 20 kr., mit dem Bilde des Großherzogs Ludwig.

10) Eine neue Dukate aus Rheingold mit dem Bilde des jetzigen Großherzogs.

11) Eine Medaille von Gold, auf der einen Seite ein Kopf von antiker Form, auf der andern Seite ein Genius vor einem Opferaltar.

12) Verschiedene Sorten falscher oder geringhaltiger Münze.

Darunter befanden sich ohngefähr 9 französische Laubthaler von älterm Gepräge, ein sächsisches 18 Batzenstück, österreichische 24 und 12 Kreuzerstücke nach dem 24 Guldenfuße. Die Zahlen darauf sind arabisch. Auf der Kehrseite nicht das Bild des Kaisers, sondern der zweiköpfige kaiserliche Adler.

13) Ein Miniaturgemälde, vorstellend einen Mann von gereiftem Alter, mit starkem Gesicht, schwarzen Haaren, einem kleinen kurzen Backenbart, weißem Halstuch und stahlgrauem Frack. Es befand sich in einer ovalen, einfach gearbeiteten goldenen Einfassung, oben mit einem goldenen Oehr, woran eine seidene Schnur.

14) Eine silberne Taschenuhr mit einfachem Gehäuse; sie repitirt die Stunden mit einfachem, die Viertelstunden mit doppeltem Schlage, wovon der letzte etwas lange ausbleibt. Diese Uhr kann von vornen und von hinten aufgezogen werden: das Zifferblatt hat stehende teutsche Zahlen. Das Glas ist in der Mitte gesprungen. Auf der Rückseite zwei Deckel, wovon der innere bei einem leichten Drucke aufspringend, von Messing ist.

15) Ein glatt und einfach gearbeiteter goldener Ring in der innern Fläche ist eingegraben:

M. G. den 8. September 1812.

16) Ein glatt und einfach gearbeiteter goldener Frauenring mit F.B. 1794 in der innern Fläche.

17) Ein goldener Ring, ebenfalls glatt und

einfach gearbeitet, der in der innern Fläche mit der Jahrszahl 1773 und einigen für jetzt unbekannten Buchstaben bezeichnet seyn wird. Dieser Ring ist aus blassem Golde gefertigt.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf die hier angegebenen Gegenstände fahnden zu lassen und bei etwaigen Entdeckungen Nachricht an das hiesige Amt zu ertheilen.

Ettlingen den 27. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurden dahier nachbeschriebene Gegenstände entwendet, was man Behufs der Fahndung andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Karlsruhe den 24. März 1835.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Effecten.

Ein Kaffee-Service von feinem Porzellain, mit Vergoldung und Malerei, von alter Facon, bestehend aus einer Kaffee- und Milchkanne, einem Spülgumpen und 12 Tassen. Die Malerei besteht auf jedem einzelnen Stück aus 2 Vögeln auf einem Baumast. Zwei Kanapeekissen von 3 Finger breit gestreiftem grünem Seidenzeug. Ein Kanapeekissen von hellblauem Wollendamast. Ein Fenster-Rouleau von Trilch. Vier kleine Fenstervorhänge von Mouselin; darunter 2 gestickte. Ein weißer Kanapee-Ueberzug von Percal. Eine Couverte von grünem oder rothem Cattun.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Bauer Anton Vetter von Gechbach, Gemeinde Einbach, wurden am 20. d. M. auf seiner Wiese, Grundfeld genannt, beiläufig 200 Stücke 4 bis 6jährige Zwetschgen- und Pflaumenbäume im Werthe von 40 fl. entwendet.

Wolfach den 26. März 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(2) Bretten. [Bekanntmachung.] Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 5. d. M., den Diebstahl bei Müller Wolf in Gondelsheim betreffend, bemerken wir noch, daß man in Erfahrung gebracht hat, Jeremias Greiner habe ein Wanderbuch und einen Heimathsschein, lautend auf seinem Bruder den Mühlarzt Friedrich Greiner von Münzesheim in Handen, deren sich derselbe wahrscheinlich als Ausweis bei seinem Herumziehen bedient, wovon wir hiermit sämmtliche Großh. Polizeibehörden in Kenntniß setzen. Zugleich nehmen wir die in dem erwähnten Ausschreiben gegen Nikolaus Clevens erlassene Fahndung, da derselbe indeß eingebracht wurde, zurück.

Bretten den 19. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Bühl. [Straferkenntniß.] Die unterm 27. November v. J. öffentlich vorgeladenen Milizpflichtigen Lorenz Reinfried von Schwarzach und Friedrich Ernst von Neusatz haben sich binnen der ihnen anberaumten Frist nicht gestellt. Dieselben werden daher der Refraction für schuldig erkannt, des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und ein jeder derselben in die gesetzliche Vermögensstrafe von 800 fl. verfällt, unter Vorbehalt ihrer persönlichen Bestrafung, wenn sie sich später betreffen lassen sollten.

Bühl den 24. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Straferkenntniß.] Johann Nepomuck Haßel von Neuweier, Soldat beim Linien-Infanterie-Regiment Großherzog Nro. 1. hat sich auf die öffentliche Vorladung vom 13. December v. J. nicht gestellt. Derselbe wird daher der Desertion für schuldig erklärt, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt, und gegen ihn, unter Entziehung des Bürgerrechts, auf Betreten das weiter Gesetzliche vorbehalten.

Bühl den 24. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Mannheim. [Gefundenes todtes Kind.] Am 23. d. M. wurde in dem Keller eines hiesigen Gasthauses ein neugebornes todtes Kind gefunden. Das Kind ist weiblichen Geschlechts, hat eine Länge von 18 Zoll badischen Maaßes, ausgewachsene Finger und Fußnägel, ein Zoll lange blonde Kopfhaare und ist ziemlich abgemagert. Dasselbe war in ein Stück alter, zum Theil zerrissener und geflickter Leinwand ohne Zeichen eingewickelt. Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die wohllöblichen Behörden auf die Mutter dieses Kindes zu fahnden, dieselbe auf Betreten zu arretiren und wohlverwahrt anher abzuliefern.

Mannheim den 25 März 1835.

Großh. Stadtamt.

— — —

(3) Bühl. [Vermißte Pfandurkunde.] Die Gemeinde Schwarzach schuldete an die Michael Winters Wittwe daselbst ein Kapital von 800 fl. zu 5 pCt. verzinslich vom 1. Januar 1814 an, und an die Schulkasseverrechnung zu Greffern ein solches Kapital von 439 fl. 45 kr. worüber die Urkunden vermißt werden. Es wird daher

gegen deren Erwerb in Gemäßheit des §. 780. der Prozeßordnung hiemit öffentlich gewarnt.

Bühl den 12. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Kork. [Urtheil.] In Untersuchungssachen gegen Moses Kahnmann und dessen Sohn von Rheinbischofsheim, wegen Betrugs und Handgelübdebruchs, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

„Daß Moses Kahnmann des Betrugs an verschiedenen Personen mittelst falscher Vorspiegelungen, und im Werth von 582 fl. 36 kr. unter erschwerenden Umständen, ferner des Handgelübdebruches theils für geständig, theils für überwiesen, somit für schuldig zu achten, und daher wegen des letztern Vergehens zu einer in Bruchsal zu erstehenden Zuchthausstrafe von einem Jahr, wegen des erstern aber zu einem zweijährigen Verhaft im polizeilichen Arbeitshaus in Pforzheim, ferner zum Ersatz des betrüglich Entwendeten, und endlich zur Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen, der Vollzug des Urtheils aber bis auf Betreten des Inculpaten auszusetzen sey."

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung Großh. Badischen Hofgerichts am Mittelrhein ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Insiegel versehen worden.

Rastatt den 12. März 1835.

v. Beust. (L. S.) Haaß.

Aus Großh. Badischer Hofgerichts-Verordnung.

Wentz.

Unter Bezug auf unsere Edictalladung vom 24. September v. J. im Anzeigblatt Nro. 79. bringen wir vorstehendes Urtheil, welches an dem Condemnaten auf Betreten vollzogen werden soll, zur öffentlichen Kenntniß. Kork den 22. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Württemberg'schen Gerichtshofs für den Neckar-Kreis zu Eßlingen die Ehefrau des Rothgerbers Johannes Siegle von Knittlingen, Friederike geb. Weiß, wegen böslicher Verlassung von Seite desselben um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klage Mittwoch den 6. May 1835 peremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Johannes Siegle sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Siegle erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des Königlichen Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Eßlingen den 24. December 1834.

Sattler.

Kauf-Anträge.

(1) Bühl. [Bauaccordversteigerung] Mittwoch den 8. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem Engelwirthshause zu Bühlerthal der auf 6924 fl. überschlagene Schulhausbau von Oberbühlerthal durch Steigerung an den Wenigstnehmenden begeben, wozu die Baulustigen Werkmeister eingeladen werden. Plan und Ueberschlag liegen auf diesseitiger Amtskanzlei zur Einsicht parat, die Steigerungsbedingungen werden vor dem Steigerungsgeschäfte bekannt gemacht werden. Auswärtige Steigerer müßen sich über Kautionsfähigkeit und Handwerkstüchtigkeit ausweisen.

Bühl den 24. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Bühl. [Bauaccordversteigerung] Mittwoch den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem Ochsenwirthshause zu Unzhurst der auf 7015 fl. 25 kr. überschlagene Schulhausbau von Unzhurst durch Steigerung an den Wenigstnehmenden begeben, wozu die baulustigen Werkmeister eingeladen werden. Plan und Ueberschlag liegen auf der diesseitigen Amtskanzlei zur Einsicht parat, die Steigerungsbedingungen aber werden vor dem Steigerungsgeschäfte bekannt gemacht werden. Auswärtige Steigerer müssen sich über Cautionsfähigkeit und Handwerkstüchtigkeit ausweisen.

Bühl den 21. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Waldversteigerung.] Dienstag den 14. April 1835 Vormittags um 9 Uhr wird auf der Gerichtsstube zu Nordrach auf freiwilliges Verlangen der Georg Spitzmüllerschen Eheleute ab dem Schneitberg an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. 74 Morgen 91¾ Ruthen Wald und Waldboden

mit jungem Aufwachs angeblümt, an der Moos und Kornebene, neben den herrschaftlichen Waldungen, Joseph Börschig, Gemeinderath Bächle, Michael Späth und andern mehr liegend, zu welcher Versteigerung die Kaufliebhaber eingeladen werden. Genaenbach den 26. März 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

(2) Gengenbach. [Versteigerung.] In Folge richterlicher Verfügung vom 17. d. M. Nro. 2091. wird im Wege der Hülfsvollstreckung, Dienstags den 21 April 1835 Vormittags 9 Uhr im Rebstockwirthshause zu Ohlsbach, die den Relicten der Lorenz Rappeneker'schen Ehefrau von Haußweier eigenthümlich zustehende hälftige Heuzehnten-Bezugs-Berechtigung ab $67\frac{15}{16}$ Jauchert Wiesen in der Gemarkung Ohlsbach, im Meistgebot öffentlich versteigert werden. Der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird. Fremde Steigerer haben sich mit legalen Vermögens- oder Bürgschaftsurkunden auszuweisen und werden die weiteren Bedingungen am Steigerungstage bekannt gemacht werden. Gengenbach den 23. März 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

(1) Karlsruhe. [Bau-, Nutz- und Brennholzversteigerung.] Im Mittelberger Domänenwalde werden durch den Bezirksförster Taylor Montag den 6. April 1835.

83 Stamm tannen Bauholz,
143 Stück ditto Klötze,
1 eichener Klotz und
70 Stück Leiterstangen;

Dienstag den 7. April 1835.

$43\frac{3}{4}$ Klftr. buchen Scheiterholz,
118 — tannen ditto,
2 — eichen ditto,
$57\frac{1}{2}$ — buchen Prügelholz,
$55\frac{1}{2}$ — gemischtes Prügelholz,

Mittwoch den 8. April 1835.

11093 Stück buchene Wellen und
8 Loos gemischtes Reisig,

Donnerstag den 9. April 1835

$1\frac{1}{2}$ Klftr. buchen Scheiterholz,
$36\frac{3}{4}$ — ditto Prügelholz und
4650 Stück derlei Wellen

öffentlich versteigert werden, und die Steiglieb-haber hiermit eingeladen, an den 3 ersten Tagen zu Frauenalb und am letzten Tage zu Moosbrunn früh 9 Uhr sich einzufinden.

Karlsruhe den 27. März 1835.

Großh. Forstamt Ettlingen.

(2) Kiechlinsbergen. [Weinversteigerung.] Donnerstag den 9. April d. J. Vormittags 10 Uhr werden im Stubenwirthshause zu Ihringen ungefähr 140 Ohm herrschaftliche Zehntweine vom Jahre 1834 dem Verkaufe in öffentlicher Steigerung ausgesetzt, wozu die Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Kiechlinsbergen den 24. März 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Unteröwisheim. [Bauaccordversteigerung] Donnerstag den 9. April 1835 Vormittags 10 Uhr wird auf dem Stifterhofe bei Odenheim die Erbaung eines neuen Stallgebäudes, überschlagen zu 5087 fl. an den Wenigstnehmenden versteigert. Dies macht man mit dem Anfügen bekannt, daß die Pläne und Ueberschläge nebst den Bedingungen bei Großh. Bauinspection Bruchsal inzwischen eingesehen werden können, ferner eine Realkaution von 3000 fl. gestellt werden muß, und sich ein jeder Steiglustige vor der Versteigerung darüber auszuweisen hat, daß er dazu im Stande ist.

Unteröwisheim den 24. März 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Heimzahlung der WasserleitungsPartialObligationen.] Nach der am 10. Juni 1834. statt gehabten VIII. Ziehung sind von den WasserleitungsPartialObligationen heimzuzahlen:

Am 1. April 1835.

Von den Obligationen à 500 fl. die Nro. 42. 64 und 95.

Am 1. October 1833. hätte die Obligation Nro 334 à 50 fl. und am 1. October 1834. die Obligation Nro. 542 à 50 fl. erhoben werden sollen; wovon die Inhaber derselben nochmals in Kenntniß gesetzt werden.

Karlsruhe den 30. Merz 1835.

Die Tilgungskasse der alten Wasserleitungsschuld.

Eyth.

(3) Ebersteinburg. [Kapital zu verleihen] In der Heiligenverrechnung zu Ebersteinburg, Amts Baden, liegen 100 fl. zu 5 pCt. per Jahr gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen von jetzt an bereit. Ebersteinburg den 19. März 1835.

Heiligenverrechnung.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Oberrimsingen, Amts Breisach, dem Priester Fridolin Knoblauch von Konstanz, dermaligen Kaplaneiverweser in Villingen gnädigst zu verleihen geruht.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg